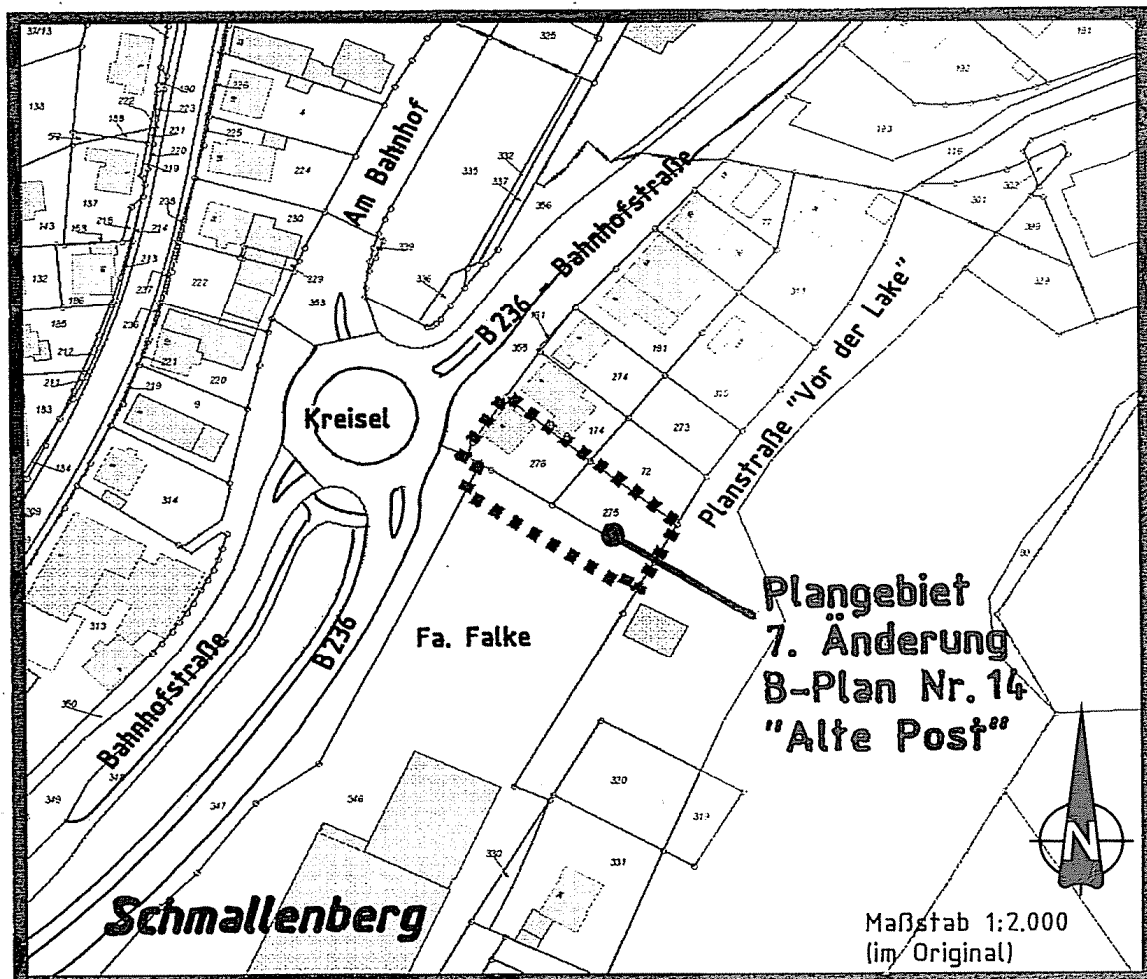


Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 14 „Alte Post“, Stadtteil Schmallenberg
7. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Alte Post“ im Stadtteil Schmallenberg trat am 25.03.1989 in Kraft. In ihrer Sitzung am 17.12.2009 hat die Stadtvertretung Schmallenberg beschlossen, den Plan in einem Teilbereich zu ändern (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Wesentlicher Zweck der Änderung ist die Vorbereitung der eigentumsrechtlichen Neuordnung einiger Grundstücke, um deren vorgesehene Erschließung über die geplante Stichstraße „Vor der Lake“ ordnungsgemäß sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist die geringfügige Verschiebung eines östlich des Betriebsgeländes der Fa. Falke zwischen der B 236 und der vg. Stichstraße geplanten Fußweges sowie die zweckdienliche Neuordnung der Anschlussbereiche beabsichtigt. Der genaue Geltungsbereich dieser bislang 7. eingeleiteten Änderung des Bebauungsplanes „Alte Post“ ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen:



Da die Änderung nicht die Grundzüge der Ursprungsplanung tangierte, konnte sie im sogen. „vereinfachten Verfahren“ gem. § 13 BauGB abgewickelt werden. Das bedeutete, dass auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Umweltprüfung verzichtet und die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden konnte. Von beiden Optionen wurde Gebrauch gemacht.

Da sich aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren keine neuen Änderungserfordernisse ergaben, hat die Stadtvertretung Schmallenberg am 14.07.2011 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Alte Post“ in der öffentlich ausgelegten Fassung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der am 14.07.2011 vom Rat der Stadt Schmallenberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasste Satzungsbeschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Alte Post“, Stadtteil Schmallenberg, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit der Änderung (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) für jedermann, werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 52 der GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Schmallenberg, Rathaus, Unterm Werth 1, 2. Obergeschoss, beim Amt für Stadtentwicklung (Zimmer 217) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Während der allgemeinen Dienststunden kann jedermann über die Planänderung Auskunft erhalten.

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Alte Post“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

1. Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften respektive Mängel der Abwägung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schmallenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Schmallenberg, den 01.08.2011

Halbe
Bürgermeister